

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1971

Nr. 22

ausgegeben am 19. April 1971

---

## Verfassungsgesetz vom 17. Dezember 1970 betreffend die authentische Interpretation des Begriffs "Landesangehörige"

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich Meine Zustimmung:

### Art. 1

Unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff "Landesangehörige" sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.

### Art. 2

Dieses Verfassungsgesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

*gez. Franz Josef*

*gez. Dr. Alfred Hilbe*  
Fürstlicher Regierungschef